

T&I MANDANTENINFORMATION 209

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2023! Bitte bleiben Sie gesund!**

Das Team

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger
3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2023
4. Sozialversicherung – Änderungen in 2023
5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
6. Offenlegung/Hinterlegung der Jahresabschlüsse 2021 – Billigkeitsregelung
7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2023 vernichtet werden?
8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen
9. Wichtige Steuertermine:
Dezember 2022 – Februar 2023

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

| | | | | |
|---------------------|---|--|-------|------------------------------------|
| Hauptniederlassung: | Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · | Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · | Email | post.hamburg@turnbullirrgang.de |
| Zweigniederlassung: | Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · | Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · | Email | post.ahrensburg@turnbullirrgang.de |
| Zweigniederlassung: | Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · | Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · | Email | post.berlin@turnbullirrgang.de |
| | | Internet: www.turnbullirrgang.de | | |

Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Gesetzgebungsreport

Der Bundesrat hat am 25. November 2022 das sog. „**Inflationsausgleichsgesetz**“ beschlossen, aus dem sich insbesondere nachfolgende Änderungen ergeben werden:

- Der steuerliche Grundfreibetrag steigt im Jahr 2023 gegenüber 2022 von 10.347 € auf 10.908 €, für das Jahr 2024 ist eine Erhöhung auf 11.604 € vorgesehen – die genannten Beträge verdoppeln sich bei Zusammenveranlagung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften.
- Zum Ausgleich der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des **Einkommensteuertarifs** in 2023 und 2024 deutlich angehoben: Der Spitzensteuersatz von 42 % greift bei einem zu versteuernden Einkommen von bisher ab 58.597 € in 2023 ab 62.810 € und in 2024 ab 66.761 €. Die sog. "Reichensteuer" mit einem Steuersatz von 45 % greift dagegen unverändert bei zu versteuernden Einkommen von 277.826 €. Die genannten Beträge verdoppeln sich bei Zusammenveranlagung.
- Die Freigrenze für die Erhebung des **Solidaritätszuschlags** entfällt im laufenden Jahr 2022 bei einer jährlichen Einkommensteuer von 16.956 € (33.912 € bei Zusammenveranlagung). In 2023 steigt diese Freigrenze auf 17.543 € (35.086 € bei Zusammenveranlagung), in 2024 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 18.130 € (36.260 € bei Zusammenveranlagung).
- Das **Kindergeld** beträgt ab dem 1. Januar 2023 für jedes Kind einheitlich 250 € monatlich. Bisher liegt das Kindergeld für das erste und zweite Kind bei jeweils 219 €, für das dritte Kind bei 225 € und ab dem vierten Kind jeweils 250 € pro Monat.
- Der **Kinderfreibetrag** wurde rückwirkend für das Jahr 2022 von bislang 2.730 € p. a. je Elternteil (5.460 € p. a. bei Zusammenveranlagung) auf 2.810 € p. a. (5.620 € p. a. bei Zusammenveranlagung) erhöht.

Im Jahr 2023 steigt der Kinderfreibetrag auf 3.012 € p. a. (6.024 € p. a. bei Zusammenveranlagung) und in 2024 auf 3.192 € p. a. (6.384 € p. a. bei Zusammenveranlagung).

Hinweis: Für den Lohnsteuerabzug ist der erhöhte Kinderfreibetrag erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Das Bundeskabinett hat kürzlich den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) beschlossen, nach dem alle zum 1. Dezember 2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikulierten **Studierenden** die Zahlung einer **Energiepreispauschale von 200 €** beantragen können. Einzelheiten hierzu erfahren Sie unter <https://www.bmbf.de/bmbf/shared-docs/faq/200-euro-einmalzahlung-fuer-studierende.html>.

Zur Umsetzung der sog. „**DAC 7-Richtlinie**“ hat der Bundestag vor einigen Tagen einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem ab dem kommenden Jahr **Betreiber digitaler Plattformen** verpflichtet werden sollen, Informationen über von Anbietern erzielte Einkünfte an die **Finanzverwaltung zu melden**. Diese Verpflichtung soll auch ausländische Anbieter auf den Plattformen betreffen.

2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteueranmeldung erfolgen. Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** die Ausstellung einer **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen, aufgrund derer der bankseitige Verlusttopf zum Jahresende 2022 auf null gesetzt wird.

Der Antrag auf Ausstellung der Verlustbescheinigung muss der Bank **spätestens bis zum 15. Dezember 2022** vorliegen.

Nicht in den bankseitig geführten Verlusttopf einbezogen werden Verluste aus wertlos gewordenen Wertpapieren. Diese dürfen seit dem Veranlagungszeitraum 2020 nur mit entsprechenden Gewinnen begrenzt auf maximal 20.000 € p. a. verrechnet werden, dabei gilt für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Wertpapiere ein sog. Altbestands-Schutz. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere Mandanteninformation 204. Verluste aus wertlos gewordenen Wertpapieren werden in der Jahressteuerbescheinigung für das Jahr 2022 ausgewiesen.

3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2023

Der Einkommensteuertarif 2022 resp. 2023 stellt sich wie folgt dar:

| | 2022 | 2023 |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| Grundfreibetrag | 10.347 € ¹ | 10.908 € ¹ |
| Eingangssteuersatz | 14 % | 14 % |
| Spitzensteuersätze | | |
| a) | 42 % | 42 % |
| anwendbar ab | 58.597 € ^{1,2} | 62.810 € ^{1,2} |
| b) | 45 % | 45 % |
| anwendbar ab | 277.826 € ^{1,2} | 277.826 € ^{1,2} |

1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften
2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt im Jahr 2023 gegenüber 2022 von 10.347 € auf 10.908 € (Verdoppelung der genannten Beträge bei Zusammenveranlagung). Zudem werden zum Ausgleich der sog. kalten Progression die Eckwerte des Steuertarifes in 2023 angehoben; nur im Bereich des Reichensteuersatzes von 45 % bleiben diese unverändert.

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. nachfolgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;

- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2023;
- Ausübung der **degressiven** Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 25 % p. a., max. des 2,5 – fachen Betrages bei linearer Abschreibung; diese ist **letztmalig** für vor dem 1. Januar 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter möglich;
- Abschreibung **digitaler Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung**. Für nach dem 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre besteht für begünstigte Wirtschaftsgüter (bestimmte Computerhardware sowie Software) das Wahlrecht, von einer nur noch einjährigen Nutzungsdauer auszugehen und eine Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung vorzunehmen. Handelsrechtlich ist unverändert eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen.
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 800 € (netto) sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme der Poolabschreibung entfällt (arbeitserleichternd) auch die Verpflichtung, GWGs mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich bei Einnahmen-Überschussrechnungen der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem jeweiligen Zahlungszu- resp. -abfluss der Einnahmen und Ausgaben.

Somit können durch eine frühere oder spätere Rechnungsstellung resp. des Zahlungseingangs Einnahmen zeitlich verlagert werden. Entsprechend besteht auch bei der Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Vorgenannte Möglichkeiten gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

4. Sozialversicherung – Änderungen in 2023

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2022/2023 auf folgende Beträge:

| | 2022 | 2023 ¹ |
|--|------------|-------------------|
| Renten-/ Arbeitslosenversicherung | | |
| - alte Bundesländer (monatlich) | 7.050,00 € | 7.300,00 € |
| - neue Bundesländer (monatlich) | 6.750,00 € | 7.100,00 € |
| Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung | | |
| bundeseinheitlich (monatlich) | 4.837,50 € | 4.987,50 € |
| 1 gegenwärtiger Gesetzesstand | | |

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, steigt im kommenden Jahr gegenüber dem Jahr 2022 von jährlich 64.350,00 € (5.362,50 € monatlich) auf 66.600,00 € (5.550,00 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im kommenden Jahr von 58.050,00 € (monatlich 4.837,50 €) auf 59.850,00 € (monatlich 4.987,50 €).

Der allgemeine Beitragssatz für die **Krankenversicherung** verbleibt in 2022 bei 14,6 %. Der von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobene einkommensabhängige **Zusatzbeitrag** steigt im Jahr 2023 von 1,3 % in 2022 auf 1,6 %. Der allgemeine Beitragssatz wie auch der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind auch im Jahr 2023 paritätisch, d. h. zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** beträgt in 2023 unverändert 3,05 %; der Beitragssatz für **Kinderlose** über 23 Jahren bleibt 2023 mit 3,4 % ebenfalls unverändert gegenüber dem Jahr 2022.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt mit 18,6 % im kommenden Jahr stabil; dagegen steigt der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung um 0,2 % auf 2,6 % ebenso an wie die sog. **Künstlersozialabgabe** (Anstieg von 4,2 % auf 5 %).

5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haft einlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2022 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haft einlage** im Handelsregister – für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2022 ist eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2022 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2022 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

6. Offenlegung/Hinterlegung der Jahresabschlüsse 2021 – Billigkeitsregelung

Zum Jahresende 2022 läuft für die Jahresabschlüsse 2021 die Frist für die Offenlegungen (resp. Hinterlegungen für Kleinstunternehmen) ab. Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich insb. für kleine und Kleinstgesellschaften, sofern die Offenlegung/Hinterlegung **nach** der sechswöchigen Nachfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung Verfahrenskosten von derzeit 103,50 € an.

Hinweis: Das Bundesjustizministerium hat aktuell eine **Billigkeitsregelung** erlassen, nach der für die zum 31. Dezember 2022 auslaufenden Fristen vor dem **11. April 2023** keine Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden.

7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2023 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2012 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2012 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2011 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2012 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2012 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2011 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die im Jahr 2016 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2016 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen.

8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung.

Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2022 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2022 oder erst 2023 vorzunehmen.

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

| | Dezember 2022 | Januar 2023 | Februar 2023 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer | 12./15. ¹ | - | - |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler | 12./15. ¹ | 10./13. ¹ | 10./13. ¹ |
| - Quartalszahler | - | 10./13. ¹ | - |
| Gewerbe-, Grundsteuer | - | - | 15./20. ¹ |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen. | | | |

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 1. Dezember 2022)